

Tarifänderungen zum 1. April 2025 im Detail

<p>Teil C</p> <p>Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen sowie Kooperationen</p> <p>5.2 Berlin-Ticket S</p> <p>Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG) Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) DB Regio AG (DB Regio) Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB) Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) regiobus Potsdam Mittelmark GmbH Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) S-Bahn Berlin GmbH Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS) Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF) ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)</p> <p>Voraussetzung für die Nutzung des Berlin-Ticket S ist</p> <ol style="list-style-type: none">i. ein gültiger, behördlich ausgestellter Leistungsbescheid für Leistungen, die den unter Buchstaben a) bis h) genannten Personengruppen zukommen, oderii. ein gültiger, behördlich ausgestellter Leistungsnachweis für Leistungen, die der unter Buchstabe i) genannten Personengruppe zukommen, oderiii. ein gültiger, behördlich ausgestellter Leistungsnachweis für Leistungen, die den unter Buchstaben b) und e) bis h) genannten Personengruppen, die in Berlin leben, aber Leistungen aus einem anderen Bundesland beziehen, zukommen oderiv. eine VBB-Kundenkarte Berlin S, sofern diese noch eine Restgültigkeit besitzt. <p>Der Kreis der Berechtigten zur Nutzung des Berlin-Ticket S umfasst Empfängerinnen und Empfänger folgender Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Bürgergeld (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)),b) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),	<p>Teil C</p> <p>Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen sowie Kooperationen</p> <p>5.2 Berlin-Ticket S</p> <p>Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG) Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) DB Regio AG (DB Regio) Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB) Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) regiobus Potsdam Mittelmark GmbH Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) S-Bahn Berlin GmbH Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS) Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF) ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)</p> <p>Voraussetzung für die Nutzung des Berlin-Ticket S ist</p> <ol style="list-style-type: none">i. ein gültiger, behördlich ausgestellter Leistungsbescheid für Leistungen, die den unter Buchstaben a) bis h) genannten Personengruppen zukommen, oderii. ein gültiger, behördlich ausgestellter Leistungsnachweis für Leistungen, die der unter Buchstabe i) genannten Personengruppe zukommen, oderiii. ein gültiger, behördlich ausgestellter Leistungsnachweis für Leistungen, die den unter Buchstaben b) und e) bis h) genannten Personengruppen, die in Berlin leben, aber Leistungen aus einem anderen Bundesland beziehen, zukommen oderiv. eine VBB-Kundenkarte Berlin S, sofern diese noch eine Restgültigkeit besitzt. <p>Der Kreis der Berechtigten zur Nutzung des Berlin-Ticket S umfasst Empfängerinnen und Empfänger folgender Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Bürgergeld (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)),b) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
--	--

Berlin-Ticket S Tarifbestimmungen

Tariftext ab 1. Januar 2025

Tariftext ab 1. April 2025

<p>c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), d) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sowie die Haushaltsmitglieder einer leistungsempfangenden Person, sofern sie bei der Berechnung des Anspruchs auf Wohngeld berücksichtigt wurden, e) besondere Zuwendung für Haftopfer (Opferrente) gem. § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), f) Ausgleichsleistungen gem. § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG), g) Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte oder eines Berufsschadensausgleichs gem. § 21 StrRehaG, § 4 Häftlingsgesetz (HHG) und § 3 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) i.V.m. § 144 bzw. § 89 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), h) Ausgleichsrente nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) sowie i) Strafgefangene im offenen und geschlossenen Vollzug, die an Maßnahmen außerhalb des Justizvollzuges teilnehmen.</p> <p>Des Weiteren sind die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einer leistungsempfangenden Person anspruchsberechtigt, soweit es die lit. a, b und c betrifft. Dies gilt auch für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die wegen ihres Einkommens selbst keinen eigenen Leistungsanspruch haben, aber mit ihrem übersteigenden Einkommen den Bedarf der anderen Mitglieder decken.</p> <p>Die Ausgabe der Leistungsnachweise bzw. Leistungsbescheide erfolgt ausschließlich durch die jeweiligen Leistungsstellen des Landes Berlin.</p> <p>Das Berlin-Ticket S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem monatlichen Wertabschnitt (auch als digitales Ticket) in Verbindung mit</p> <ul style="list-style-type: none">- dem jeweiligen Leistungsnachweis bzw. Leistungsbescheid und einem amtlichen Lichtbildausweis oder- der VBB-Kundenkarte Berlin S mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung. <p>Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn Vorname und Nachname der berechtigten Person in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurden.</p> <p>Wertabschnitte für das Berlin-Ticket S werden nur für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Sie</p>	<p>c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), d) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sowie die Haushaltsmitglieder einer leistungsempfangenden Person, sofern sie bei der Berechnung des Anspruchs auf Wohngeld berücksichtigt wurden, e) besondere Zuwendung für Haftopfer (Opferrente) gem. § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), f) Ausgleichsleistungen gem. § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG), g) Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte oder eines Berufsschadensausgleichs gem. § 21 StrRehaG, § 4 Häftlingsgesetz (HHG) und § 3 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) i.V.m. § 144 bzw. § 89 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), h) Ausgleichsrente nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) sowie i) Strafgefangene im offenen und geschlossenen Vollzug, die an Maßnahmen außerhalb des Justizvollzuges teilnehmen.</p> <p>Des Weiteren sind die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einer leistungsempfangenden Person anspruchsberechtigt, soweit es die lit. a, b und c betrifft. Dies gilt auch für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die wegen ihres Einkommens selbst keinen eigenen Leistungsanspruch haben, aber mit ihrem übersteigenden Einkommen den Bedarf der anderen Mitglieder decken.</p> <p>Die Ausgabe der Leistungsnachweise bzw. Leistungsbescheide erfolgt ausschließlich durch die jeweiligen Leistungsstellen des Landes Berlin.</p> <p>Das Berlin-Ticket S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem monatlichen Wertabschnitt (auch als digitales Ticket) in Verbindung mit</p> <ul style="list-style-type: none">- dem jeweiligen Leistungsnachweis bzw. Leistungsbescheid und einem amtlichen Lichtbildausweis oder- der VBB-Kundenkarte Berlin S mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung. <p>Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn Vorname und Nachname der berechtigten Person in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurden.</p> <p>Wertabschnitte für das Berlin-Ticket S werden nur für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Sie</p>
---	---

Berlin-Ticket S Tarifbestimmungen

Tariftext ab 1. Januar 2025

Tariftext ab 1. April 2025

gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. Das Berlin-Ticket S gilt für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Das Berlin-Ticket S ist nicht übertragbar.

Das Lösen eines Anschlussfahrausweises für den Teilbereich C für den Tarifbereich Berlin ist zugelassen.

Berlin-Tickets S werden nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben. Für die Ausgabe als digitales Ticket gelten die Bestimmungen der Anlage 8.

Das Berlin-Ticket S berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Die Erstattung erfolgt nach Teil A, § 10.

Preis: 9,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. Das Berlin-Ticket S gilt für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Das Berlin-Ticket S ist nicht übertragbar.

Das Lösen eines Anschlussfahrausweises für den Teilbereich C für den Tarifbereich Berlin ist zugelassen.

Berlin-Tickets S werden nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben. Für die Ausgabe als digitales Ticket gelten die Bestimmungen der Anlage 8.

Das Berlin-Ticket S berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Die Erstattung erfolgt nach Teil A, § 10.

Preis: **19,00 EUR**

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.